

BVGer E-1842/2013 vom 15. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1842_2013

FR: TAF E-1842/2013 du 15 juillet 2013

IT: TAF E-1842/2013 del 15 luglio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind erfüllt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM hätte die Eingabe vom 6. Februar 2013 nicht als Wiedererwägungs-, sondern als zweites Asylgesuch entgegennehmen müssen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich das BFM gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG zu Recht für die Behandlung der Eingabe vom 27. Dezember 2012 als zuständig erachtet hat, da der durch einen erfahrenen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer ausdrücklich die Behandlung seiner Eingabe durch das BFM (im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs) verlangte.

E. 4.2

Wie in den folgenden Erwägungen aufgezeigt wird, hat das Bundesamt die Eingabe vom 6. Februar 2013 zu Recht und mit zutreffender Begründung als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Des Weiteren ist entgegen den diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt haben sollte. Insbesondere war sie nicht gehalten, sich zu den beantragten Sachverhaltsabklärungen im Zusammenhang mit dem Deportationsstopp in Grossbritannien zu äussern. Die britischen Behörden gehen nicht von einer generellen Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung aus, sondern prüfen das allfällige Vorhandensein von Vollzugshindernissen gleich wie das Bundesverwaltungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einzelfallweise. Angesichts dieser Sachlage drängten sich für das BFM keine weitergehenden Abklärungen auf und besteht auch für das Gericht keine Notwendigkeit, die diesbezügliche weitere Entwicklung abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine veränderte Sachlage in Bezug auf seine Person geltend macht und nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern sich seine individuelle Situation verändert haben soll. Allgemeine Länderinformationen nehmen eine Mittelstellung zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm ein, sind aber weder Teil des Obersatzes (Rechtsnorm) noch des Untersatzes (Sachverhaltsfeststellung). Sie gehören auch nicht zu den gesetzlichen Beweismitteln im Sinne von Art. 12 Bstn. a-e VwVG (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen). Vielmehr handelt es sich um allgemeine Hintergrundinformationen, die einer quellenkritischen Auslegung bedürfen und denen lediglich Hilfsfunktion bei der Sachverhaltsfeststellung zukommt. Diese muss im konkreten Einzelfall unrichtig sein (allenfalls als Folge einer nicht aussagekräftigen Länderinformation), um den Beschwerdegrund der unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes erfüllen zu können, was vorliegend nicht der Fall ist. Es liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht oder des rechtlichen Gehörs vor, da sich das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung mit allen für den Entscheid relevanten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und darüber hinaus umfassend dargelegt hat, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen sei, soweit darauf ein-zutreten sei. Angesichts dieser Sachlage werden die Anträge, es sei die Nichtigkeit der Verfügungen des BFM vom 27. Februar 2013 und vom 20. März 2013 festzustellen, eventuell seien besagte Verfügungen aufzuheben und die Sache sei zur Behandlung als Asylgesuch an das Bundesamt zurückzuweisen, eventuell sei die Verfügung vom 20. März 2013 wegen Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell sei die Verfügung aufzuheben und die Sache zur korrekten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen, abgewiesen.

E. 5.1

Festzuhalten ist, dass Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ausdrücklich "zwischenzeitliche Ereignisse" erwähnt. Damit sind offensichtlich nicht Ereignisse gemeint, welche sich vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben. Ereignisse, die sich vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens zugetragen haben, sind vielmehr unter dem Aspekt der Wiedererwägung - falls kein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist - oder der Revision - falls ein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist - zu prüfen. Nur solche Ereignisse, die sich nachträglich ereignet haben, sind unter dem Blickwinkel eines zweiten Asylgesuchs - wenn das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht wird - oder

der Wiedererwägung - wenn das Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen geltend gemacht wird - zu prüfen (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6180/2009 vom 17. November 2009, E-5804/2010 vom 3. Februar 2011 und D-1541/2011 vom 5. November 2011). Ein zweites Asylgesuch liegt somit nur dann vor, wenn sich der Sachverhalt seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens in asylrechtlich relevanter Hinsicht verändert hat, mithin wenn um eine Anpassung an einen ursprünglich fehlerfreien Entscheid ersucht wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 20).

E. 5.2.1

Vorab ist festzustellen, dass in der Beschwerdeschrift vom 29. April 2013 ausgeführt wird, mit dem neuen Asylgesuch und den Beschwerdevorbringen werde auf verschiedene asylrelevante Ereignisse in Sri Lanka betreffend tamilische Asylsuchende im Ausland hingewiesen, die sich vor und nach dem Urteil vom 3. Oktober 2012 zugetragen hätten. Das BFM hat denn auch zu Recht ausgeführt, die Ereignisse, die sich vor dem Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens zugetragen hätten, könnten nicht Gegenstand eines zweiten Asylgesuchs sein, weil damit nicht eine veränderte Sachlage, sondern die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils vom 3. Oktober 2012 geltend gemacht werde. Auf diese Vorbringen werde deshalb nicht eingetreten.

E. 5.2.2

Zum Vorbringen, der Beschwerdeführer wäre als Rückkehrer in Sri Lanka in asylrelevanter Weise gefährdet, ist darauf hinzuweisen, dass seine Gefährdung als Rückkehrer bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens geprüft (vgl. Urteil vom 3. Oktober 2012) und verneint wurde, weil er keines der in BVGE 2011/24 dargelegten Risikoprofile ([1.] der politischen Opposition verdächtige Personen, [2.] kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten und regi-mekritische NGO-Vertreter, [3.] Personen, die Opfer oder Zeugen schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder diesbezüglich juristische Schritte eingeleitet haben, [4.] Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden beziehungsweise [5.] die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen) erfülle. Diesbezüglich wird im vorliegenden Verfahren kein veränderter Sachverhalt geltend gemacht.

E. 5.2.3

Des Weiteren ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht auch in Anbetracht der jüngeren Lageentwicklung nicht davon ausgeht, dass abgewiesene tamilische Asylgesuchsteller generell Gefahr laufen, asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden. Allein der Umstand, dass ein Angehöriger der tamilischen Ethnie im Zeitraum vor dem Ende des Bürgerkriegs mit den LTTE in Kontakt kam, stellt kein ausreichendes Kriterium für eine asylrechtlich relevante Gefährdung dar. Es ist davon auszugehen, dass in den ehemals von den LTTE kontrollierten Gebieten ein Grossteil der Bevölkerung zwangsweise oder freiwillig mit diesen in Kontakt war. Die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Verfolgungsrisikos setzt ein entsprechendes besonderes Profil der betreffenden Person voraus (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1858/2012 vom 24. Januar 2013). Die in BVGE 2011/24 vorgenommene Lageeinschätzung ist weiterhin zutreffend und wird vom UNHCR und von weiteren, auch vom Beschwerdeführer genannten Quellen betreffend die politische und menschenrechtliche Lage in Sri Lanka

bestätigt (vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Sri Lanka, 21. Dezember 2012; Amnesty International [AI], Report 2012, London 2012, S. 314 ff. [AI-Index: POL 10/001/2012]; dies., Sri Lanka: Locked away: Sri Lanka's security detainees, London 2012 [AI-Index: ASA 37/003/2012]; Human Rights Watch, World Report 2012, New York 2012, S. 388 ff.; International Crisis Group, Sri Lanka's North I: The Denial of Minority Rights, Crisis Group Asia Report N°219, Colombo/Brüssel 2012; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Sri Lanka: Aktuelle Situation für aus dem Norden oder Osten stammende TamilInnen in Colombo und für RückkehrerInnen nach Sri Lanka, Bern 2011, sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-980/2012 vom 11. März 2013 und E-2625/2011 vom 22. Januar). Auch im Bericht der SFH wird zum Ausdruck gebracht, es gäbe keine Hinweise, dass sämtliche Rückkehrende systematisch entführt, verhaftet oder gefoltert würden (SFH, Aktuelle Situation, Bern, 15. November 2012, S. 20 ff.).

E. 5.2.4

Soweit der Beschwerdeführer anführt, die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka habe sich seit dem Urteil vom 3. Oktober 2012 verschlechtert, macht er eine veränderte Sachlage geltend. Diese Veränderung beschlägt indessen lediglich die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb dieses Vorbringen nicht in einem zweiten Asylverfahren, sondern im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen ist. Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt eines zweiten Asylgesuchs rechtfertigen. Das BFM hat die Eingabe vom 6. Februar 2013 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert, weshalb auf den Eventualantrag, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, nicht einzutreten ist.

E. 6.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f., mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Der EGMR hat sich unter dem Aspekt der menschenrechtswidrigen Behandlung wiederholt mit der Gefährdungssituation von Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri

Lanka zurückkehren, befasst. (vgl. NA. v. United Kingdom, Application no. 25904/07, Entscheidung vom 17. Juli 2008; P.K. v. Denmark, Application no. 54705/08, Entscheidung vom 20. Januar 2011; T.N. v. Denmark, Application no. 20594/08, Entscheidung vom 20. Januar 2011; E.G. v. United Kingdom, Application no. 41178/08, Entscheidung vom 31. Mai 2011). Er hält fest, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe unmenschliche Behandlung; eine entsprechende Risikoeinschätzung müsse vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige risikobegründende Faktoren nennt der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder vor Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von (Körper-)Narben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als Zentrum für die Beschaffung von LTTE-Geldern gilt, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4.2). Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder ein besonderes Profil noch gehäufte Risikofaktoren aufweist, aus denen sich insgesamt schliessen liesse, er habe ernsthafte Gründe für die Befürchtung, die sri-lankischen Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 2012 festgestellt, er erfülle keines der in BVGE 2011/24 erwähnten Risikoprofile.

E. 6.3

Bezüglich der geltend gemachten zwischenzeitlichen Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in Sri Lanka ist festzustellen, dass aufgrund der nach dem Urteil entstandenen Dokumente keine Vollzugshindernisse abgeleitet werden können. Die erwähnten Vorfälle beziehen sich weitgehend auf einen Zeitraum vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens, oder es werden lokal begrenzte Vorfälle erwähnt, die in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht nicht geeignet sind, eine allgemeine und wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage in Sri Lanka darzutun. Die geltend gemachten Ereignisse sind offensichtlich nicht geeignet, den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Sri Lanka als unzumutbar oder gar unzulässig erscheinen zu lassen. Dem Wegweisungsvollzug stehen keine Hindernisse entgegen, weshalb der mit Zwischenverfügung vom 29. Mai 2013 angeordnete Vollzugsstopp aufzuheben ist.

E. 6.4

Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente einzugehen, weil diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Aus demselben Grunde werden die Anträge, es seien die neuesten britischen Richtlinien abzuwarten und weitere Abklärungen im Zusammenhang mit der asylrelevanten Gefährdung von tamilischen Rückkehrern zu tätigen, zumindest sei dem Beschwerdeführer eine Frist anzusetzen, innert welcher er zusätzliche diesbezügliche Informationen einreichen könne, abgewiesen. Soweit die auf Beschwerdeebene eingereichten Eingaben verdeckte Anträge im Lauftext enthalten, sind diese nicht wirksam gestellt und offensichtlich unzulässig (vgl. Art. 52 Abs. 2 VwVG), weil nach Treu und Glauben von einer rechtskundig vertretenen Partei erwartet werden darf und muss, dass sie ihre Begehren in der Sache sowie Verfahrensanträge klar erkennbar und

separat von der Begründung ausweist.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante und wesentliche Veränderung der Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung vom 17. November 2011 in Wiedererwägung zu ziehen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch daher zu Recht abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Mit dem verfahrensabschliessenden Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, weil die Beschwerdebegehren insgesamt nicht aussichtslos erschienen und in Berücksichtigung der eingereichten Erklärung eines Landmannes vom (...) von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist. Der Beschwerdeführer ist von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.